



**Kompetenzmodell Altenpflegehelfer/-in**

**Kompetenzbereich                      A Bei Körperpflege und Ausscheidungen unterstützen**

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) unterstützt unter Anleitung einer Pflegefachkraft die Pflegebedürftigen bei der Körperpflege und bei Ausscheidungen. Je nach Gesundheitszustand und Mobilisierungsgrad gehören hierzu das Waschen des ganzen Körpers oder von Teilbereichen des Körpers, die Haut- und Gesichtspflege, die Haarwäsche mit Trocknen, Rasieren, Mund- und Zahnpflege (inkl. Reinigung des Zahnersatzes) und die Intimpflege. Die Person begleitet Pflegebedürftige bei Toilettengängen bzw. unterstützt diese durch den Einsatz von Hilfsmitteln bei Ausscheidungen und Inkontinenz.</p> <p>Dieser Kompetenzbereich fasst damit alle pflegerischen Handlungen zusammen, die als Teil der Grundpflege pflegebedürftiger Menschen deren engsten Intimbereich betreffen. Bei diesen Handlungen sind personenbezogene Eigen- und Besonderheiten ebenso zu berücksichtigen wie situative Gegebenheiten. Zudem sind vor- und nachbereitende sowie prophylaktische pflegerische Maßnahmen inbegriffen.</p> <p>Die Ausübung der Tätigkeiten erfolgt ggf. in Zusammenarbeit mit Pflegefachkräften und anderen Personengruppen (z. B. Angehörigen). Innerhalb dieses Kompetenzbereichs spielt außerdem die handlungsbegleitende adressatengerechte verbale und nonverbale Kommunikation mit den zu Pflegenden und deren Angehörigen eine wichtige Rolle.</p>
---	--

<b>Einsatzgebiete</b>	In stationären bzw. teilstationären Altenwohn- und -pflegeheimen sowie bei ambulanten Altenpflegediensten (in häuslicher Umgebung)
-----------------------	--

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	RLP
A.1 Pflegebedürftige bei der Körperpflege unterstützen	<p>A.1.1. Die Person unterstützt den Pflegebedürftigen im Sinne der ressourcenorientierten/aktivierenden Pflege bei der Körperpflege bzw. leitet ihn dazu an.</p> <p>A.1.2 Die Person bereitet die Arbeitsmaterialien, die Räumlichkeiten und die</p>	<p>Bayern: 3.1., 4.1., 2.1; Brandenburg: 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2; Hessen: 1.3.1;</p>



	<p>Pflegebedürftigen für die Ganzkörperwäsche vor.</p> <p>A.1.3 Die Person führt eine Ganzkörperwäsche entsprechend den pflegerischen Standards (z. B. Hygiene) und den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen durch. Dabei vermeidet Sie juckende und nässende Hautdefekte in Hautfalten (Intertrigoprohylaxe).</p> <p>A.1.4 Die Person achtet im Rahmen der Hautpflege besonders auf lagerungsbedingte Druckstellen (Dekubitusprohylaxe).</p> <p>A.1.5 Die Person unterstützt Pflegebedürftige bei der Intimpflege und beachtet dabei deren Privatsphäre.</p> <p>A.1.6 Die Person unterstützt die Pflegebedürftigen bei der Haarwäsche (inkl. Trocknung).</p> <p>A.1.7 Die Person unterstützt die Pflegebedürftigen bei der Mund- und Zahnpflege (inkl. Soor- und Parotitisprohylaxe) und übernimmt nach Bedarf die Reinigung der Zahnprothese.</p> <p>A.1.8 Die Person unterstützt männliche Pflegebedürftige bei der Nass- oder Trockenrasur.</p> <p>A.1.9. Die Person beobachtet Auffälligkeiten (z. B. bezüglich körperlicher Gesundheit, Verhaltens) im Rahmen der Körperpflege, dokumentiert diese und leitet die Information bei Bedarf an die Pflegefachkraft weiter.</p>	<p>Niedersachsen: 5.4.1; RP: 2.1</p>
<p>A. 2 Pflegebedürftige bei der Darmentleerung und Harnausscheidung unterstützen</p>	<p>A.2.1. Die Person führt bedarfsgerecht eine hygienische Händedesinfektion durch und beachtet die Standards zur persönlichen Hygiene.</p> <p>A.2.2 Die Person unterstützt Pflegebedürftige beim Toilettengang entsprechend ihrer persönlichen Ressourcen und beachtet dabei die Intimsphäre der Pflegebedürftigen.</p> <p>A.2.3 Die Person unterstützt bettlägerige Pflegebedürftige bei der Benutzung eines Steckbeckens.</p> <p>A.2.4 Die Person unterstützt Pflegebedürftige bei der Ausscheidung durch die Benutzung entsprechender Hilfsmittel.</p> <p>A.2.5 Die Person hilft Pflegebedürftigen mit Harninkontinenz beim Anlegen von Inkontinenzmaterial und der Intimpflege.</p>	<p>Bayern: 4.3; Brandenburg: 1.2.1, 1.2.2, 1.3.2, 1.3.7; Hessen: 1.3.1; Niedersachsen: 5.4.1; RP: 2.1</p>



	<p>A.2.6 Die Person hilft Pflegebedürftigen mit Blaseninkontinenz durch entsprechende pflegerische Maßnahmen (z. B. Toilettentraining).</p> <p>A.2.7 Die Person beobachtet die Ausscheidungen von Pflegebedürftigen, dokumentiert diese und informiert bei Auffälligkeiten die Pflegefachkraft.</p> <p>A.2.8. Die Person entsorgt und reinigt Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, wie benutztes Inkontinenzmaterial, Waschlappen etc.</p>	
<p>A.3 Personen und situationsadäquate Kommunikation mit Pflegebedürftigen und Angehörigen</p>	<p>A.3.1 Die Person kommuniziert im Rahmen der pflegerischen Handlungen offen und empathisch mit den Pflegebedürftigen und beachtet individuelle Einschränkungen (z. B. Schwerhörigkeit).</p> <p>A.3.2 Die Person kommuniziert validierend mit demenzkranken Pflegebedürftigen und berücksichtigt deren spezielle Bedürfnisse im Pflegealltag.</p> <p>A.3.3 Die Person kommuniziert empathisch, sachlich und lösungsorientiert mit Angehörigen.</p>	<p>Bayern: 2.2., 4.7, 4.6; Brandenburg: 1.3.6., 1.4.1; Hessen: 4.5, 1.3.3; Niedersachsen: 5.2; RP: 2.2., 3</p>

**Kompetenzbereich**

**B Mobilität erhalten und fördern**

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person übernimmt als Teil der Grundpflege alle notwendigen Hilfestellungen, damit die pflegebedürftige Person aufstehen und zu Bett gehen, sich an- und ausziehen, stehen und sich im häuslichen Umfeld und auch außerhalb bewegen kann. Zu den relevanten pflegerischen Handlungen gehören insbesondere die Lagerung im Bett, Mobilisation und Transfer von Pflegebedürftigen (etwa vom Bett in den Rollstuhl), die Unterstützung beim An- und Auskleiden und Hilfestellungen bei der Benutzung von Hilfsmitteln (Gehilfen, Hörgeräte, Brille).

Darüber hinaus fallen in diesen Kompetenzbereich verschiedene vorbeugende Maßnahmen bei bettlägerigen oder bewegungseingeschränkten Personen (Dekubitusprophylaxe, Kontrakturenprophylaxe, Thromboseprophylaxe) und mobilen Pflegebedürftigen (Sturzprophylaxe). Zentral für den Kompetenzbereich ist die Förderung der Eigenständigkeit der Pflegebedürftigen im Sinne einer aktivierenden und ressourcenorientierten Pflege sowie die handlungsbegleitende und adressatengerechte Kommunikation mit den Pflegebedürftigen.



<b>Einsatzgebiete</b>	In stationären bzw. teilstationären Altenwohn- und -pflegeheimen sowie bei ambulanten Altenpflegediensten (in häuslicher Umgebung)
-----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>RLP</b>
B.1 Personen- und situationsadäquate Pflege	<p>B.1.1. Die Person kommuniziert situations- und individuell angemessen mit den Pflegebedürftigen.</p> <p>B.1.2. Die Person geht mit eigenen Ekelgefühlen professionell um.</p> <p>B.1.3. Die Person dokumentiert pflegerische Handlungen zeitnah und korrekt in der Pflegedokumentation.</p>	Bayern: 2.1., 2.2; Brandenburg: 1.2.1, 1.2.2, 1.4; Hessen: 1.2., 1.3.1., 4.5; Niedersachsen: 5.2, 5.4.1; RP: 3, 5
B.2 Pflegebedürftige beim An- und Auskleiden unterstützen	<p>B.2.1 Die Person wählt gemeinsam mit den Pflegebedürftigen geeignete Kleidung aus.</p> <p>B.2.2 Sie unterstützt die Pflegebedürftigen nach Bedarf beim Ankleiden und respektiert dabei ihre Privat- und Intimsphäre.</p> <p>B.2.3 Die Person kontrolliert die Kleidung (insbesondere von bettlägerigen Pflegebedürftigen) auf den richtigen Sitz und Faltenfreiheit.</p>	Bayern: 4.2, 4.4; Brandenburg: 1.3.2; Hessen: 1.3.1; Niedersachsen: 5.4.1; RP: 2.1
B.3 Bettlägerige und bewegungseingeschränkte Pflegebedürftige lagern und mobilisieren	<p>B.3.1 Die Person unterstützt bewegungseingeschränkte Pflegebedürftige beim Transfer in den Rollstuhl bzw. ins Bett. Sie achtet dabei auf rückschonendes Arbeiten.</p> <p>B.3.2 Die Person wendet bei der Mobilisierung von Hemiplegiepatienten die Grundlagen des Bobath-Konzeptes an.</p> <p>B.3.3 Die Person fördert die Körperwahrnehmung von Hemiplegiepatienten durch eine geeignete Lagerung.</p> <p>B.3.4 Die Person führt bei bettlägerigen Patienten vorbeugende Maßnahmen durch (Bewegungsübungen, Thromboseprophylaxe, Kontrakturenprophylaxe).</p>	Bayern: 4.2, 4.6; Brandenburg: 1.3.2, 1.3.5; Hessen: 1.3.1., 1.3.4, 4.4; Niedersachsen: 5.4.1; RP: 2.1
B.4 Betten machen und frisch beziehen	<p>B.4.1 Die Person wechselt die Bettwäsche von leeren Pflegebetten und kümmert sich um das tägliche Bettenmachen.</p> <p>B.4.2 Die Person wechselt die Bettwäsche bei bettlägerigen Pflegebedürftigen und kümmert sich um die Schmutzwäsche.</p>	Bayern: 4.4; Hessen: 1.3.1; Brandenburg: 1.2.2; RP: 2.1



<p>B.5 Pflegebedürftige bei der Nutzung von mobilitätsfördernden Hilfsmitteln unterstützen</p>	<p>B.5.1 Die Person hilft Pflegebedürftigen beim Aufstehen und bei der Nutzung von Gehhilfen. B.5.2 Die Person ergreift geeignete Maßnahmen, um Stürzen der Pflegebedürftigen vorzubeugen (Sturzprophylaxe). B.5.3 Die Person unterstützt Pflegebedürftige bei der Brillenpflege und der Verabreichung von befeuchtenden Augentropfen. B.5.4. Die Person unterstützt Pflegebedürftige beim Einsetzen und bei der Reinigung von Hörgeräten.</p>	<p>Bayern: 4.2; Brandenburg: 1.3.2, 1.3.3; Hessen: 1.3.2, 1.3.4; Niedersachsen: 5.3, 5.4.1; Rheinland-Pfalz: 2.1</p>
--	--	--

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>C Gesundheit und Ernährung fördern</b>
-------------------------	---

<p><b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b></p>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) unterstützt als Teil der Grundpflege pflegebedürftige Menschen bei der Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme. Dazu gehört, dass Sie das Essen für die Pflegebedürftigen vorbereitet (z. B. mundgerecht zerkleinert), zum Trinken motiviert, Essen anreicht und das Ess- und Trinkverhalten dokumentiert.</p> <p>Nicht in diesen Kompetenzbereich fallen Einkauf, Planung und Zubereitung einer Mahlzeit (inkl. Ernährungslehre). Diese Tätigkeiten werden der hauswirtschaftlichen Versorgung und damit Kompetenzbereich D zugeordnet. Ausgeschlossen ist außerdem die Ernährung mittels Ernährungssonde, da dies in der Regel nicht in den Tätigkeitsbereich von Altenpflegehilfskräften fällt.</p> <p>Außerdem umfasst dieser Kompetenzbereich das Beobachten von Körperfunktionen und Vitalzeichen mithilfe von Messgeräten (Blutdruck, Blutzucker, Körpertemperatur) bzw. anhand auffälliger Veränderungen des Gesundheits- oder des mentalen Zustands pflegebedürftiger Menschen. Einer zentralen Rolle kommt hierbei dem Erkennen relevanter Abweichungen von den Normalwerten, der Dokumentation und Weiterleitung an die Pflegefachkraft bzw. den Arzt zu. Schließlich zählen zu diesem Kompetenzbereich Erste-Hilfe-Maßnahmen in Notfallsituationen. Nicht in den Kompetenzbereich fallen weitergehende Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege (z. B. Wundversorgung, Verabreichung von Medikamenten, Injektionen, Anlegen von Kompressionsstrümpfen), da diese in einigen Bundesländern von Altenpflegehilfskräften nicht bzw. nur nach Nachweis spezieller Weiterbildungen übernommen werden dürfen.</p>
--	---



<b>Einsatzgebiet</b>	In stationären bzw. teilstationären Altenwohn- und -pflegeheimen sowie bei ambulanten Altenpflegediensten (in häuslicher Umgebung)
----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>RLP</b>
C.1 Pflegeplanung verstehen und anwenden	C.1.1. Die Person orientiert ihr pflegerisches Handeln an der Pflegeplanung und kennt deren grundlegenden Begriffe und Konzepte.	Bayern: 3.1; Brandenburg: 1.3.1, 1.3.2; Hessen: 1.2., 1.3.1; RP: 5
C.2 Bei der Nahrungsaufnahme und beim Trinken unterstützen	C.2.1 Die Person überwacht das Trinkverhalten von Pflegebedürftigen und motiviert diese, wenn notwendig, zum Trinken (Exzikoseprophylaxe). C.2.2 Die Person unterstützt durch geeignete Hilfestellungen und Hilfsmittel Pflegebedürftige bei der Nahrungsaufnahme. C.2.3 Die Person reicht bewegungseingeschränkten und immobilen Pflegebedürftigen das Essen an. C.2.4 Die Person bereitet das Essen personengerecht vor, z. B. für sehbehinderte Pflegebedürftige oder Personen mit Schluckbeschwerden.	Bayern: 4.3; Brandenburg: 1.5; Hessen: 1.4; RP: 2.1; Niedersachsen: 5.4.1
C.3 Körperfunktionen messen und Abweichungen erkennen	C.3.1 Die Person misst den Blutdruck von Pflegebedürftigen, interpretiert die Werte und leitet entsprechende Maßnahmen ein. C.3.2 Die Person bestimmt den Puls von Pflegebedürftigen und kennt die relevanten Normalwerte. C.3.3 Die Person misst den Blutzuckerwert von Pflegebedürftigen, interpretiert diese und dokumentiert sie.	Bayern: 3.3; Brandenburg: 1.2.1, 1.2.2, 1.5; Hessen: 1.4; RP: 2.1, 6



C.4 Erkrankungen erkennen und vorbeugen	<p>C.4.3 Die Person reagiert situationsadäquat auf Übelkeit und Erbrechen und leitet entsprechende Maßnahmen ein.</p> <p>C.4.4 Die Person erkennt mögliche Anzeichen einer Lungenentzündung bei Pflegebedürftigen und ergreift vorbeugende Maßnahmen (Pneumonieprophylaxe).</p>	<p>Bayern: 3.3; Hessen: 1.3.4; RP: 2.1; Brandenburg: 1.3.2, 1.3.4; Niedersachsen: 5.4.1</p>
C.5 Notfälle erkennen und Erste Hilfe leisten	<p>C.5.1 Die Person erkennt Notfälle und führt situationsgerecht Erste-Hilfe-Maßnahmen durch.</p> <p>C.5.2 Die Person beobachtet in Notfallsituationen die Vitalzeichen von Pflegebedürftigen und zieht daraus notwendige Schlüsse.</p>	<p>Bayern: 3.2; Brandenburg: 1.3.4; Hessen: 1.3.6; Niedersachsen: 5.4.2; RP: 2.1;</p>

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>D Bei der Lebens- und Haushaltsführung unterstützen</b>
-------------------------	--

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) übernimmt die hauswirtschaftliche Versorgung der zu betreuenden Person. Dazu gehören die Besorgung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern und die Zubereitung von Mahlzeiten unter Berücksichtigung diätischer Vorgaben und der Bedürfnisse und Vorlieben der zu betreuenden Person(en), außerdem das Waschen von Kleidung und die Reinigung von Wohnflächen und Gegenständen.</p> <p>Darüber hinaus wirkt die Person im Rahmen der Betreuung und Aktivierung bei der Gestaltung von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für pflegebedürftige Menschen mit. Dabei sollen Pflegebedürftige zu körperlicher und geistiger Aktivität sowie zu sozialen Kontakten motiviert werden.</p> <p>Ferner sind die zu Betreuenden bei der Bewahrung ihrer körperlichen und mentalen Eigenständigkeit zu unterstützen.</p>
---	---

<b>Einsatzgebiet</b>	In stationären bzw. teilstationären Altenwohn- und -pflegeheimen sowie bei ambulanten Altenpflegediensten (in häuslicher Umgebung) und in Einrichtungen der Tagespflege	
<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>RLP</b>



D.1 Besorgungen erledigen	<p>D.1.1. Die Person erledigt nach Anweisung der Pflegebedürftigen Besorgungen und Einkäufe. Sie beachtet dabei die Selbstständigkeit und Wünsche der Pflegebedürftigen.</p> <p>D.1.2. Die Person hat grundlegende Kenntnisse der Ernährungslehre und achtet, in Absprache mit den Pflegebedürftigen, auf eine gesunde Ernährung.</p> <p>D.1.3. Die Person lagert Lebensmittel sachgerecht.</p> <p>D.1.4 Die Person verhält sich im häuslichen Umfeld der Pflegebedürftigen angemessen, verlässlich und serviceorientiert.</p>	Bayern: 4.3, 4.4; Brandenburg: 2.1.1, 2.3.1; Hessen: 2.2; Niedersachsen: 5.3; RP: 4
D.2 Reinigungsarbeiten und Wäschepflege	<p>D.2.1 Die Person übernimmt die Unterhaltsreinigung der Wohnräume. Sie putzt dabei gründlich und beachtet die Hygiene.</p> <p>D.2.2 Die Person achtet auf (Sturz-)Gefahren für die Pflegebedürftigen und entfernt diese in Absprache.</p> <p>D.2.3 Die Person übernimmt die Pflege der Wäsche und geht dabei sorgsam mit den Wäschestücken um.</p> <p>D.2.4 Die Person trocknet die Wäsche mit geeigneten Trockenverfahren.</p>	
D.3 Beschäftigungsmöglichkeiten und Begleitung im Alltag	<p>D.3.1 Die Person begleitet Pflegebedürftige bei Spaziergängen und sonstigen Aktivitäten außer Haus und geht dabei auf individuelle Wünsche und Vorlieben ein.</p> <p>D.3.2 Die Person begleitet Rollstuhlfahrer und beherrscht den sicheren Umgang mit dem Rollstuhl.</p> <p>D.3.3 Die Person unterstützt die Pflegebedürftigen bei Alltagsverrichtungen und fördert deren Alltagsfähigkeiten und Kommunikation.</p>	Bayern: 4.5; Brandenburg: 1.3.2, 2.1.1, 2.1.2, 2.3.1, 2.3.2; Hessen: 2.1, 2.3; Niedersachsen: 5.3; RP: 4
D.4 Zubereitung von Speisen	<p>D.4.1 Die Person plant Mahlzeiten und bereitet Speisen unter Berücksichtigung spezieller Einschränkungen und Vorlieben von pflegebedürftigen Personen vor.</p>	Bayern: 4.4; Brandenburg: 2.2; Hessen: 2.2; Niedersachsen: 5.3; RP: -
D.5 Bei der Gestaltung von Aktivitäten für Pflegebedürftige mitwirken	<p>D.4.1 Die Person regt Pflegebedürftige unter Einbeziehung individueller Eigenschaften zur körperlichen,</p>	Bayern: 4.5, 4.6, 4.7; Brandenburg: 2.1.1, 2.1.2, 2.3.1, 2.3.2; Niedersachsen: 5.3;





## Kompetenzmodell

	geistigen, aktiven und passiven Beschäftigung an. D.4.2 Die Person motiviert Pflegebedürftige zur Teilnahme an Beschäftigungsangeboten. D.4.3 Die Person wirkt bei der Betreuung und Aktivierung von demenzkranken Pflegebedürftigen mit. D.4.4 Die Person wirkt bei der Gestaltung von Aktivitäten, wie Mahlzeiten, Feiern und Festen, mit.	Hessen: 2.1., 2.3; RP: 2.2, 4
--	---	----------------------------------

In diesem Kompetenzmodell nicht abgedeckt werden einige Tätigkeiten der medizinischen Behandlungspflege (z. B. Wundbehandlung, Injektionen, Anlegen von Stützstrümpfen, Medikamentengabe; vgl. Erläuterung in Kompetenzbereich C), die in mehreren Bundesländern nicht in den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einer Altenpflegehilfskraft fallen. Im Rahmen dieses Kompetenzmodells nicht abgedeckt werden außerdem berufskundliche, rechtliche, sozialkundliche sowie religiöse Inhalte der Rahmenlehrpläne.